jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/3/28 88/04/0226

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.03.1989

Index

25/04 Sonstiges Strafprozessrecht
40/01 Verwaltungsverfahren
50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §46;
GewO 1973 §193 Abs2;
GewO 1973 §25 Abs1 Z1;
GewO 1973 §89 Abs1;
StRegG §11;
StRegG §12;
StRegG §9;

Rechtssatz

Die Frage, ob eine Strafregisterauskunft allenfalls entgegen den gesetzlichen Bestimmungen erteilt wurde, ist im Anwendungsbereich der §§ 25 Abs 1 Z 1 und 193 Abs 2 GewO ohne rechtliches Gewicht.

Schlagworte

rechtswidrig gewonnener Beweis Beweisverwertungsverbot

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988040226.X03

Im RIS seit

17.10.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at